

Staatsminister v. Beschau: Es scheint die Sache ganz einfach, und wenn der §. undeutlich gefaßt sein sollte, überlasse ich der Kammer, ihn durch einen Zusatz zu vervollständigen. Es ist ganz deutlich gesagt, daß die Localquatermberbeiträge, welche zur Staatskasse eingerechnet werden, um so viel vermindert werden sollen, als der Excurrenzkasse verloren geht. Wenn der Abg. Atenstädt geäußert hat, daß das Verhältniß leicht zu ermitteln sei, so muß ich dem widersprechen; denn es ist das schwierigste Geschäft, dieses zu erörtern; die Cataster sind nicht so vollständig geführt, und die Regierung kann den Voranschlag auf 65,000 Thlr. nicht ganz gewiß verbürgen und nicht dafür stehen, ob nicht ein anderes Verhältniß sich herausstellt. Es sind vielfache Erörterungen darüber angestellt worden, um etwas mit größerer Zuverlässigkeit darüber vorlegen zu können. Wird aber die Gewerbesteuer eingeführt, so muß alles angewendet werden, um der Sache so viel als möglich nahe zu kommen.

Abg. Eisenstuck: Ich glaube, durch ein Beispiel wird sich die Sache klar machen. Ich will es hernehmen von der Stadt Dresden. Der Betrag der Nahrungsquatermber macht jährlich 1000 Thlr.; von diesen werden 400 Thlr. dazu verwendet, um den Einnehmer zu salariren; das ist nun das, was auf die Excurrenzkasse gewiesen ist. Nun bleiben noch 600 Thlr. übrig; diese werden den Grundquatermberbeitragspflichtigen nach dem Gesetze ausdrücklich zugeschrieben. Meine Frage ist nun die: „Soll auch dieses unter den verfassungsmäßig zugeschriebenen Abgaben verstanden werden, oder nicht?“ Wird es nicht darunter verstanden, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Grundstücksbesitzer ferner etwas nicht erhalten, was sie bis jetzt erhalten haben. Es ist möglich, daß es sich ausgleichen läßt, wenn man den vollen Betrag der Localquatermber entrichtet.

Staatsminister v. Beschau: Das vom Abg. Eisenstuck angeführte Beispiel ist ganz richtig. Darauf kommt es an, und die Regierung glaubte es genau dadurch zu bezeichnen, daß sie sagte: „verfassungsmäßig angewiesene Abgabe.“ Ist das erste verfassungsmäßig, so kann es keinem Zweifel unterliegen, und ist das zweite verfassungsmäßig, daß der Ueberschuß zur Erleichterung der Grundeigenthümer verwendet werde, so fällt natürlich auch diese Verwendung in die Kategorie der Verfassungsmäßigkeit. Man hat sich in dieser Angelegenheit, wo eine große Verschiedenheit zwischen den Communen statt findet, nicht anders ausdrücken können. Denn es giebt Communen, wo man jetzt auch bei Vertheilung der Quatermber das ursprüngliche Verfahren beobachtet; bei diesen werden die Quatermber alljährlich vertheilt, während es bei andern nicht statt findet. So sind auch in Beziehung auf diese Excurrenzkasse so verschiedenartige Einrichtungen in den verschiedenen Communen, daß nichts übrig blieb, als im Gesetze zu sagen: „was verfassungsmäßig dazu gewiesen ist, soll übertragen werden.“

Abg. Eisenstuck beruhigt sich damit, und glaubt, wenn diese Aeußerung in das Protocollo aufgenommen würde, sich die Sache erledige.

Abg. Atenstädt: Das würde ein Nachtheil für das Land sein, und ich kann mich daher unmöglich dafür entscheiden. Es existirt ein Generale von 1784, welches die verfassungsmäßige Ausgabe bezeichnet, und worin von dem Angeführten nichts steht. Ich würde, ungeachtet auch an dem Orte, wo ich her bin, dieß der Fall ist, dieß doch nicht in Anspruch nehmen, weil es eine Benachtheiligung des platten Landes ist, indem wieder eine bedeutende Summe davon weggehen wird. Ich bitte nur um die Erklärung, ob die Einnehmergebühren darin enthalten sind; denn es ist jetzt nicht möglich, für die Städte eine Excurrenzkasse zu haben, weil die Mittel dazu wegfallen. Es bleibt nichts übrig, als das Grundquatermberquantum, und nun fragt sich: Können von den Schoßken und Quatermbern die Einnehmergebühren abgezogen werden.

Referent: Der Abgeordnete ist in einem Irrthume; die Communen erleiden keinen Nachtheil, sondern diese Gelder werden verwendet, wie bisher. Sie sollen verfassungsmäßig verwendet werden, und das ist sehr zweckmäßig; denn sie sind bis jetzt nicht immer verfassungsmäßig verwendet worden, die Communen führten häufig davon Prozesse oder bauten mit diesen Geldern u. s. w. In der That würde der §. nur leiden, wenn etwas dazu gesetzt würde, und der Abg. Eisenstuck hat die Sache so erläutert, daß eine Mißdeutung nicht mehr möglich ist.

Staatsminister v. Beschau: Ich glaube, es ist hier nicht der Ort darauf einzugehen, was verfassungsmäßig ist; die Regierung hat dieß allgemein aufgestellt, und bei der nähern Erwägung wird sich ergeben, ob eine Ausgabe verfassungsmäßig sei oder nicht.

Der Präsident stellt hierauf die Frage: Will die Kammer den §. unverändert annehmen?

Sie wird einstimmig bejaht, und sodann die Sitzung um halb 3 Uhr geschlossen.

Hundert u. sechs u. sechzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 4. December 1833.

Schluß der speciellen Berathung über den Gesetzentwurf wegen Erfüllung der Militairpflicht.

Die Sitzung beginnt halb 11 Uhr. Das Protocollo der letztvorherigen wird verlesen, genehmiget, und durch D. Weber und Graf v. Hohenthal mit vollzogen.

Auf der Registrande sind neu verzeichnet:

1) Bericht der 2. Deput., die Bildung eines Actienvereins zur Unterstützung gewerblicher Unternehmungen betreffend. 2) Bericht der 1. Deput., das allgemeine Strafgesetz rücksichtlich der Vergehungen gegen Gesetze und Verordnungen über indirecte Staatsabgaben betreffend; beide Gegenstände sind zum Druck zu befördern und auf die Tagesordnung zu bringen.

v. Einsiedel: Er habe der Kammer anzuzeigen, daß die 2. Deput. an die Stelle des verstorbenen Mitgliedes v. Doppel den Vicepräsidenten D. Deutrich zu ihrem Vorstande erwählt habe.

Auf der Tagesordnung, zu welcher man nunmehr übergeht, befindet sich die Schlußberathung über das Gesetz wegen Erfüllung der Militairpflicht. — Referent ist D. Crusius, welcher